

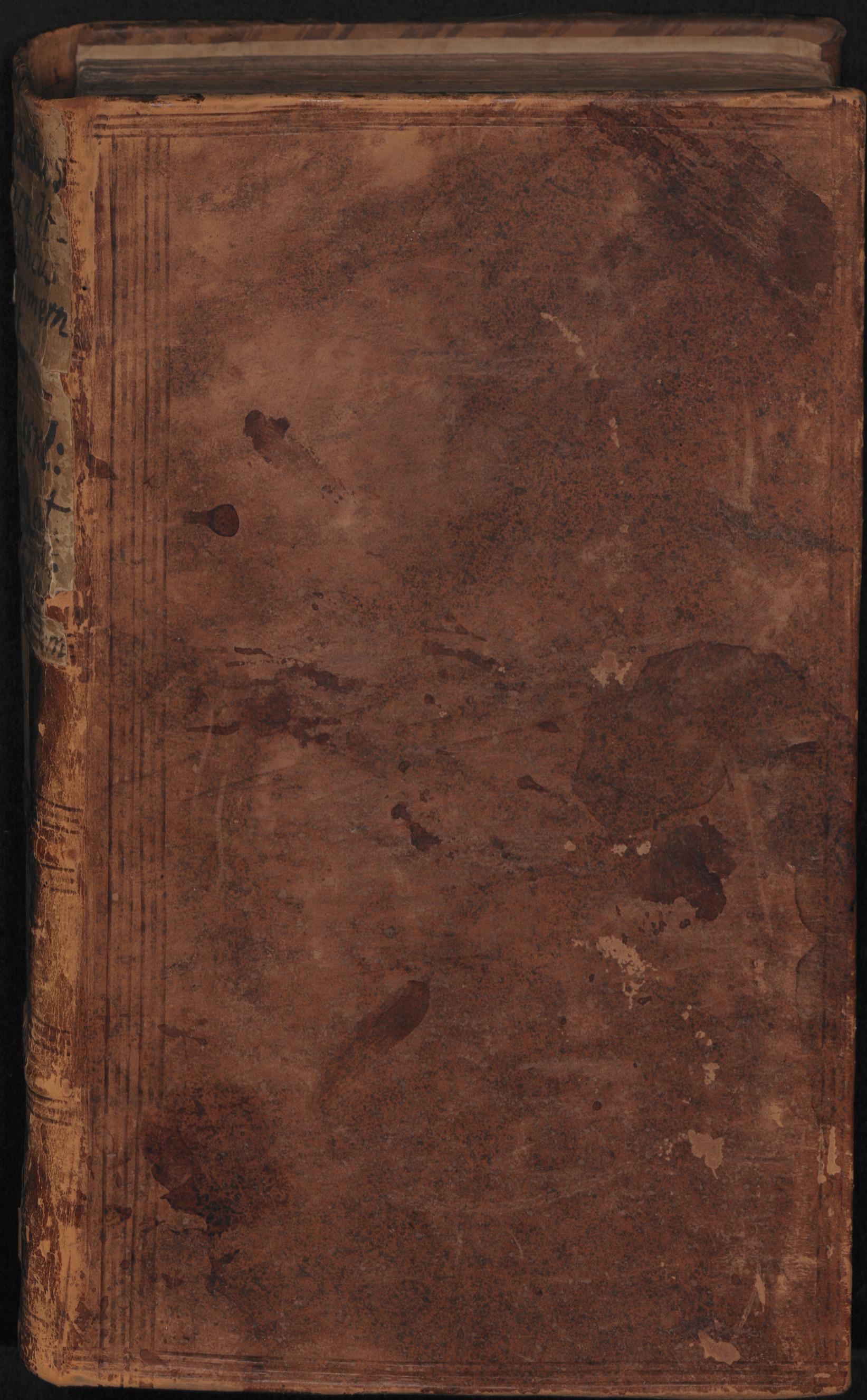
**Von Gottes gnaden Adolff Friderich und Johans Albrecht/ gebrüdere/ Hertzogen zu Meckelnburgk ... Ersame/ liebe getrewen/ Ob wol Wir/ wegen der Pflicht und Landes-Fürstlichen affection, damit Wir dem Reich und respective unsern Landen und Leuten ... durch ein offenes Patent gnedig und ernstlich befehliget und verwarnet ... damit ein jeder auffm notfahl/ zur Musterung sich begeben möge ... Datum Güstrow den 11. Septembris Anno 1610**

[S.l.], 1610

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769851746>

Druck Freier  Zugang





160

< Mus > Mk - 4062.  
~~Mk - 83.~~

5.

# Von Gottes gnaden Adolff

Friderich vnd Johans Albrecht/ gebrüdere/  
Herzogen zu Meckelnburgk/etc.



Alsame / liebe getrewen / Ob wol Wir / wegen der Pflliche vnd Landess  
Fürstlichen affection, damit Wir dem Reich vnd respectiue vnsern Landen  
vnd Leuten verwandt / alle vnd jede vnserer gehorsame Landstende vnd ge-  
trewe Vnterthanen/ durch ein offenes Patent gnedig vnd ernstlich beschlißet  
vnd verwarret/ dieweil eine zeithero / wie meniglich bewußt/ hin vnd wieder  
im Heiligen Römischen Reich Teutscher Nation / auch außserhalb desselben/  
fast in allen benachbarten Provinzien / Königreichen vnd Landen / ansehens-  
liche Kriegsgewerbe sůrgangen / viel außwertig Kriegsvold zu Ross vnd  
Fuß auff Teutschen Bodem gefůhret/ vnd dem Krieg vnd Feindlichen  
vnwesen numehr an verschiedenen őrtern der anfang gemacht / vnd ober das/  
allen beglaubeten zeitungen nach / sich fast allenthalben noch immer mehr  
Kriegsvold/ vnd insonderheit an die benachbarte Grenz Rottieren vnd  
versambeln/ vnd also vnsern Fürstenthumbn vnd Landen lenger mehr nähern  
vnd zurůcken sol / in guter bereitshafft zusitzen / vnd sich also gefast zuhalten/  
damit ein jeder auffm nothfal / zur Musterung sich begeben möge :  
So haben Wir doch vor nötig erachtet/ Euch durch besonder schreiben  
dessen ferne zuerinnern :

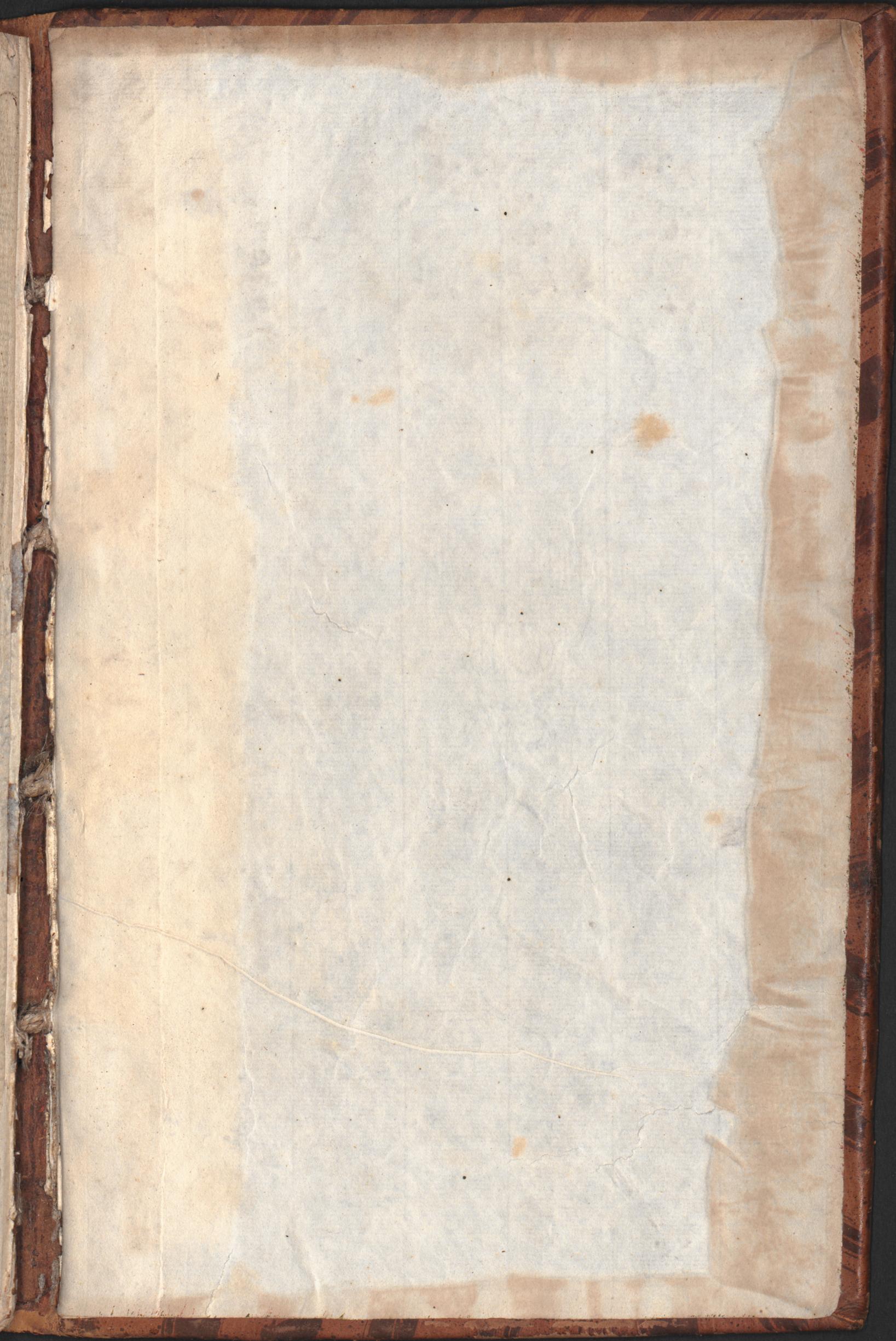
Befehlen demnach hiemit nochmals gnedig vnd ernstlich / das bey verlust  
aller Ewer von Vns habenden Privilegien / frey : vnd gerechtigkeiten /  
Ihr vnd Ewer Bürgerschaft mit guten Harnischen / Büchsen vnd andern  
ober vnd vnter Wehren / dermassen versehen vnd gefast seid / damit Ihr zu  
jederzeit / wan vnd wohin Ihr vnd Sie von Vns bescheiden werdet / Euch  
zur Musterung begeben/ auch / da es die eil vnd noth erheischen solte/ Vns so  
starck Ihr immer werden könnet / gestrackt zuziehen vnd folgen müget :  
Vnd weil sich den auch bey wolbestalten Regierungen in Stedten allwege  
gebühret/ bey den Rathheusern einen vorrath an Harnischen vnd andern  
Wehren zuhaben/ solches aber in vielen Stedten/ Inmassen Vns glaublich  
beykommen/ nicht gehalten werden sol : Als ist gleicher gestaldt Vns  
gnediger vnd ernster befehl / das man solchen mangel ehe besser nach nothe  
torffe/ vnd also ersetze / damit auffm nothfal dazu zugreiffen / vnd die vnver-  
mügene Bürger vnd Einwohner desto bas von den Rathheusern armiret  
werden können : Daran erstattet Ihr vnsern gnedigen auch ernstest willen  
vnd meinung/ Datum Gůstrow den II. Septembris Anno 1610.

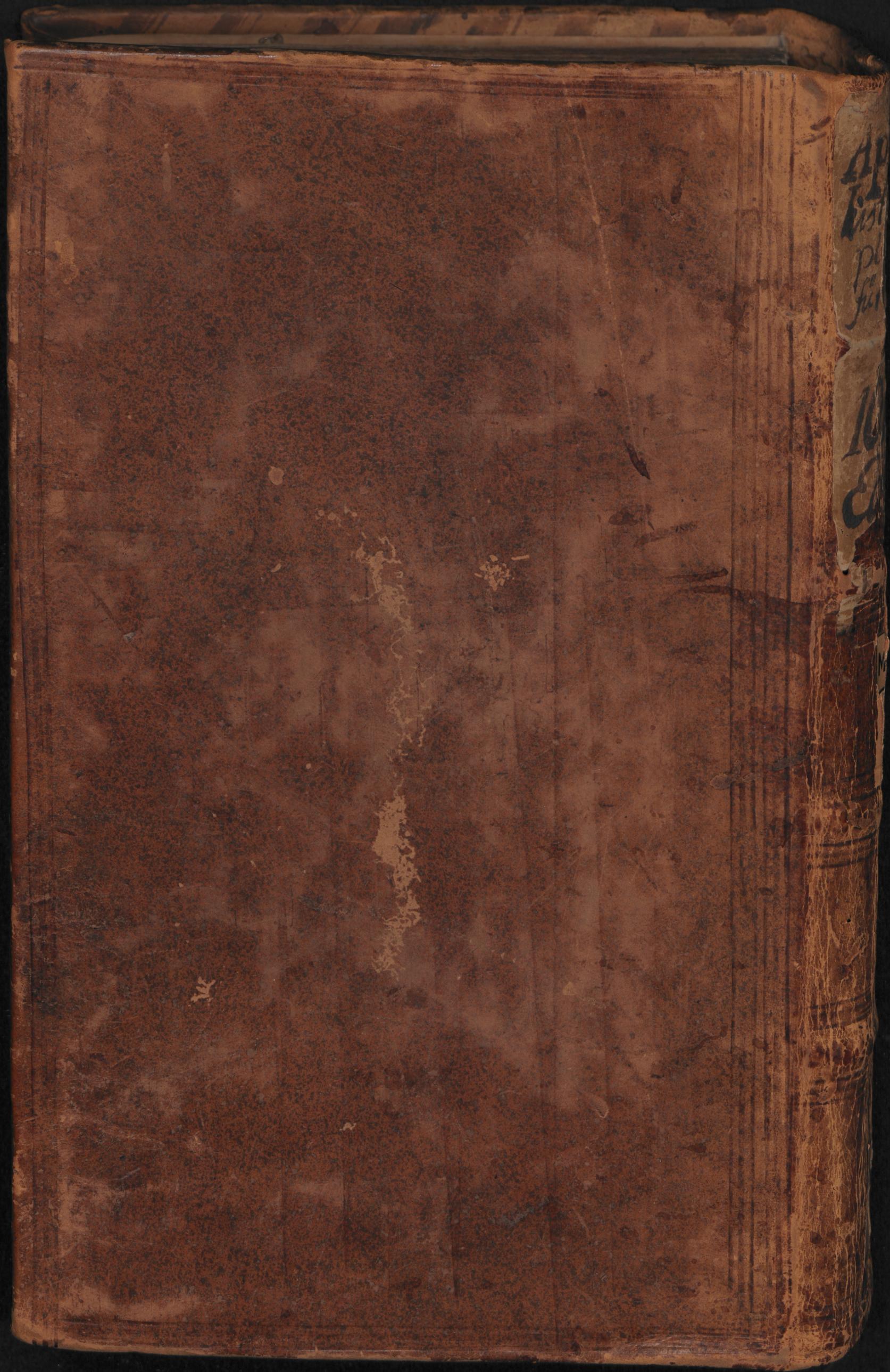
Wort der heiligen Schrift  
aus dem Buch der Propheten  
in der Sprache der  
Hebräer und Griechisch



Ein Ersamen unsern Leben getrewen /  
Burgermeistern und Rath unser Stadt

*[The main body of the page contains several columns of text in a Gothic script, which is extremely faint and difficult to read. The text appears to be a formal document or a letter, possibly related to the title above.]*





**ALS Gnaden /**  
**Friedrich Wilhelm /**  
**Brandenburg / Fürst zu Wenden /**  
**Stettin / auch Graff zu Schwerin / der Lande**  
**Rostock und Stargard Herr.**

Unsern gnädigsten Grusses allen und jeden Unseren  
Rathen / Ruchmeistern / auch denen von der Ritterschafft  
in diesen Städten / imgleichen denen Steuer-Commisariis und Ein  
sammlern Unseren Befehlshabern / auch sonst allen und jeden Un  
sern geistlichen und weltlichen Standes / hiemit zu wissen.

Daß in verschiedenen Orten in denen benachbahrten Landen überhand  
nehmender Vorzucht obliegt / auff alle mögliche Wege zu präcavi  
ren verdächtigen Dehrtern / die Seuche unter dem Vieh in diesen Lan  
den und wollen Wir hiemit gnädigst und ernstlich / daß à dato an  
keine Vieh aus frembden Landen in unsere Herzog- Fürsten  
Landen Und befehlen darauff obbenandten Unseren sämtlichen Lan  
dschafftlichen Beampten / Steuer- und Zoll- Bedienten / Krafft dieses  
Unsere Zoll-Städten und Pässen möglichste Aufsicht zu haben /  
daß es von einem Ort / wo keine Kranckheit unter dem Vieh grass  
irt / wo Kranckheit und Sterben gewesen / berühret habe /  
nicht in unsere Lande herein gelassen / sondern die Leute / wo  
hin sie wollen / damit so fort auff denen Grenken ab- und zurück

zu gehen / entschuldigen / sondern ein jeder sich für Schaden und Ungelegen  
heit bürgen / und Raht Unser gnädigster Befehl / dahin zu sehen  
daß die an denen Grenken Derten von allen Cankeln öffentlich abgel  
assen wird / dem geschicht Unser gnädigster auch ernster Wille und Meynung.  
Gegeben auff Unser Bestung Schwerin den 30. Septembr. 1

